Vorlage		☑ öffentlich □ nichtöffentlich	Vorlage-Nr.:	189/04
Der Bürgermeister Fachbereich:	·	 ☒ Hauptausschuss ☒ Finanz- und Rechnur ☒ Stadtentwicklungs-, E ☒ Kultur-, Bildungs- und ☒ Bühnenausschuss ☒ Ortsbeiräte/Ortsbeira 	Bau- und Wirtsch d Sozialausschu	naftsausschuss
Datum:	zur Unterrichtung an:	☐ Personalrat		
	zum Beschluss an:	☐ Hauptausschuss☒ Stadtverordnetenvers	sammlung	

Betreff: Entwurf Haushaltssatzung der Stadt Schwedt/Oder für das Haushaltsjahr 2005

Beschlussentwurf:

- 1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt das Haushaltssicherungskonzept der Stadt Schwedt/Oder zur Haushaltssatzung für das Jahr 2005.
- 2. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Umsetzung der Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung abzusichern.
- 3. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Haushaltssatzung der Stadt Schwedt/Oder für das Haushaltsjahr 2005 mit folgenden Anlagen:
 - Haushaltsplan
 - Stellenplan
 - Finanzplan mit dem ihm zugrunde liegenden Investitionsprogramm
- 4. Der Bürgermeister wird beauftragt, zur Sicherung der Liquidität die Festsetzung des Kassenkreditrahmens auf 23.000.000 EUR zu beantragen.

Finanzielle Auswirkungen:				
□ keine	☑ im Verwaltungshaushalt		nalt	
☐ Die Mittel sind im Haushaltsplan eingestellt.		☑ Die Mittel werden im Haushaltsplan eingestellt.		
Einnahmen:	Ausgaben:	Ha	aushaltsstelle:	Haushaltsjahr:
45.815,6 TEUR	69.956,8 TEUR	Ve	erwaltungshaushalt	2005
13.913,0 TEUR	13.913,0 TEUR	Ve	ermögenshaushalt	2005
13.913,0 TEUR 13.913,0 TEUR Vermögenshaushalt 2005 □ Die Mittel stehen nicht zur Verfügung. □ Die Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: □ Mindereinnahmen werden in folgender Höhe wirksam: Deckungsvorschlag:				
Datum/Unterschrift Kämmerer/Kämmerin:				

Bürgermeister/in	Beigeordnete/r		Fachbereichsleiter/in	
Die Stadtvererdnetenversammlung Schwedt/Oder hat in ihrer		Sitzung am		

Die Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder hat in ihrer Sitzung am den empfohlenen Beschluss mit □ Änderung(en) und □ Ergänzung(en) □ gefasst □ nicht gefasst.

Begründung:

Die Haushaltssatzung 2005 weist einen Fehlbedarf von 24,1 Mio EUR aus. Da der Haushaltsausgleich mit Erlass der Haushaltssatzung nicht erreicht wird, ist gemäß § 74 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg ein Haushaltssicherungskonzept zu erarbeiten, das durch die Stadtverordnetenversammlung zu beschließen ist.

Gemäß § 76 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg hat die Gemeinde für jedes Jahr eine Haushaltssatzung zu erlassen.

Die Sicherung der Liquidität im Rahmen der Finanzierung unabweisbarer Leistungen ist auch im Jahr 2005 nur über einen Kassenkredit möglich.

Da der festgesetzte Höchstbetrag von 23,0 Mio EUR ein Sechstel der im Verwaltungshaushalt veranschlagten Einnahmen übersteigt, bedarf dieser gemäß § 87 Abs. 2 GO der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde.

Haushaltssatzung der Stadt Schwedt/Oder für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund des § 76 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird

1.	im Verwaltungshaushalt in der Einnahme auf in der Ausgabe auf und	45.815.600 EUR 69.956.800 EUR
2.	im Vermögenshaushalt in der Einnahme auf in der Ausgabe auf	13.913.000 EUR 13.913.000 EUR
fes	tgesetzt.	
	§ 2	
Es	werden festgesetzt:	
1.	der Gesamtbetrag der Kredite auf	<u>0</u> EUR
2.	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	545.600 EUR
3.	der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	23.000.000 EUR
	§ 3	
Die	e Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:	
1.	Grundsteuer a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) Schwedt/Oder OT Criewen OT Zützen OT Stendell OT Hohenfelde	250 v.H. 300 v.H. 300 v.H. 250 v.H. 300 v.H.
	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) Schwedt/Oder OT Criewen OT Zützen OT Stendell OT Hohenfelde	400 v.H. 350 v.H. 350 v.H. 300 v.H. 350 v.H.

2.	Gewerbesteuer 350 v.H. Schwedt/Oder 350 v.H. OT Criewen 300 v.H. OT Zützen 270 v.H. OT Stendell 270 v.H. OT Hohenfelde 300 v.H.		
	§ 4		
§ 8	er- und außerplanmäßige Ausgaben können nur finanziert werden, wenn die Bedingungen des 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg erfüllt sind. Sie werden als unerheblich in gendem Umfang festgesetzt:		
a)	über- und außerplanmäßige Ausgaben in unbeschränkter Höhe, wenn sie durch zweckgebundene Einnahmen gedeckt sind		
b)	unabweisbare Ausgaben für Pflichtaufgaben in unbeschränkter Höhe		
c)	übrige über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu 50.000 EUR je Haushaltsstelle - Ausgaben über 25.000 EUR sind durch den Hauptausschuss zu genehmigen.		
d)	über- und außerplanmäßige Ausgaben des Vermögenshaushaltes in unbegrenzter Höhe, wenn dafür die notwendigen Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vorliegen und die Finanzierungsquellen vorhanden sind		
Dar	rüber hinausgehende über- und außerplanmäßige Ausgaben gelten als erheblich.		
	rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am vom Landrat des Landkreises Uckermark allgemeine untere Landesbehörde erteilt.		
Sch	nwedt/Oder, den		
Bür	rgermeister		

(Die Anlagen liegen digital nicht vor.)